

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

20.04.2005

574. Interpellation von Christian Traber betreffend Sihl-Papierfabrik, Nutzungsänderung

Am 20. Oktober 2004 reichte Gemeinderat Christian Traber (CVP) folgende Interpellation GR Nr. 2004/539 ein:

Gemäss Ausschreibung vom 1.10.2004 ist in einem Gebäude der alten Sihl-Papier-Fabrik an der Butzenstrasse 130 ein Tanzclub mit Bar und Erlebnisräumen geplant. Konsultiert man die internet-Seiten der Bauherrin, so erfährt der Leser, dass in diesem Gebäude der schweizweit grösste Fetisch-Club geplant ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. War dem Amt für Baubewilligungen von Anfang an der ganze Umfang des Bauprojektes und die geplante Nutzungsänderung bekannt?
2. Was war der Grund für die zweite Bauausschreibung?
3. Sind dem Stadtrat die Betreiber bekannt? Mit [wie] vielen Besuchern rechnet der Stadtrat an diesen Partys?
4. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass dieser Tanzclub zu erheblichen und in dieser Form nicht gewünschten Mehrimmissionen infolge des zu erwartenden Individualverkehrs führt (gemäss einer früheren Internet-Angabe wirbt die Organisation mit 450 zur Verfügung stehenden Parkplätzen)?
5. Sind bereits diesbezügliche Massnahmen geplant?
6. Falls dieses Lokal zu einem Erfolg werden wird, liegen bereits Ausbaupläne vor?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Hochbaudepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Nein; die ursprünglichen Angaben im Baugesuch umfassten nur die Einrichtung eines „Tanzclubs mit Bar“. Erst aufgrund nachträglicher Hinweise und einer Nachfrage beim Gesuchsteller bzw. Betreiber des Clubs erlangte das Amt für Baubewilligungen Kenntnis von den ebenfalls geplanten „Erlebnisräumen“; gestützt darauf erfolgte eine zweite öffentliche Gesuchsausschreibung mit entsprechend ergänztem Ausschreibungstext.

Zu Frage 2: Die Unvollständigkeit der ersten Bauausschreibung machte eine ergänzte zweite Ausschreibung notwendig (vgl. die Beantwortung von Frage 1).

Zu Frage 3: Dem Stadtrat sind aufgrund der Angaben im Baugesuch Name und Adresse der Betreibergesellschaft des geplanten Clubs sowie Name und Adresse ihres Vertreters bekannt.

Im Baubewilligungsverfahren wird von einer Maximalbelegung des Tanz- und Erlebnisclubs von 720 Personen ausgegangen.

Zu Frage 4: Die minimal erforderliche und die maximal zulässige Anzahl Parkplätze für den geplanten Tanzclub werden im Baubewilligungsverfahren gestützt auf die Parkplatzverordnung zu bestimmen sein. Es kann bereits jetzt gesagt werden, dass nach den Ansätzen gemäss Parkplatzverordnung eine wesentlich geringere Zahl von Parkplätzen bewilligt werden kann, die sich in einer Grössenordnung von maximal etwa 100 Parkplätzen bewegen wird; die erwähnte Parkplatzzahl von 450 kann daher als unrealistisch bezeichnet werden.

Ausgehend von der Abschätzung der bewilligungsfähigen Anzahl Parkplätze ist zwar eine durch den Clubbetrieb verursachte Zunahme des motorisierten Individualverkehrs zu erwarten; die damit verbundenen Mehrimmissionen werden aber angesichts der bereits bestehenden Verkehrsbelastung auf der Allmend- und der Butzenstrasse und der damit verbundenen Immissionen in der näheren Umgebung des Clubs höchstens schwach wahrnehmbar sein. Da die geplante Nutzung rechtlich zulässig ist, vertritt der Stadtrat die Ansicht, dass die zu

erwartenden zusätzlichen Immissionen aus dem motorisierten Individualverkehr zwar nicht erwünscht sind, aber im erwähnten Umfang wie bei vergleichbaren anderen Vorhaben als unvermeidliche Begleiterscheinungen hingenommen werden müssen.

Zu Frage 5: Ausgehend von der Beantwortung der Frage 4 wären zusätzliche Massnahmen zur Einschränkung des motorisierten Individualverkehrs, gestützt auf das geltende Recht, erst beim Auftreten von andauernden Missständen denkbar, falls solche eindeutig dem Clubbetrieb zugeordnet werden könnten.

Zu Frage 6: Gemäss den Angaben im Baugesuchsformular ist der Betrieb des Clubs auf 3 Jahre beschränkt. Es entzieht sich der Kenntnis des Stadtrats, ob Pläne für weitere Ausbauten oder für eine Weiterführung des Betriebs über die genannte Dauer hinaus bestehen.

Mitteilung an die Vorsteherin des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber